

Wahlordnung

für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals

im Hochschulkollegium der PH NÖ

Aufgaben des Hochschulkollegiums

Im Zusammenwirken der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden sowie des Verwaltungspersonals obliegen dem Hochschulkollegium gem. § 17 Hochschulgesetz 2005 idgF insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnungen,
- (2) Beratung in pädagogischen Fragen,
- (3) Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdevereinsentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
- (4) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
- (5) Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums,
- (6) Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
- (7) Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors oder der Rektorin,
- (8) Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen und Rektoren (§ 13 Abs. 4),
- (9) Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors betreffend die Bestellung der Vizerektorinnen und Vizektoren durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
- (10) Wahl eines Mitglieds des Hochschulrates (§ 12 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4) und Mitteilung des Ergebnisses der Wahl an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
- (11) Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder des Vizerektors oder der Vizerektorin.

Zusammensetzung des Hochschulkollegiums

Gem. § 17 Abs. 2 HG besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

Funktionsperiode

Gem. § 17 Abs. 4 HG beträgt die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums drei Studienjahre. Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

Wahlgrundsätze

Nach § 17 Abs. 5 HG sind die Vertreterinnen und Vertreter gem. Abs. 2 Z 1 und 3 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

Gem. § 17 Abs. 6 HG ist die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. Abs. 2 Z 1 und 3 so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

In Krisensituationen (wie beispielsweise während einer Pandemie) kann die Wahl zum Schutze aller beteiligten Personen auch ausschließlich elektronisch durchgeführt werden.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals in das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

Wahlkommission

- (1) An der Pädagogischen Hochschule NÖ ist eine gemeinsame Wahlkommission für die Personengruppe des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Bereich des Lehrpersonals sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Verwaltungspersonal, die vom Rektorat aus den jeweiligen Bereichen zu bestellen sind. Deren Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Wahlkommission spätestens acht Wochen vor der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlkommission hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu bestellen.

- (4) Die personelle Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung auf der Homepage und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium
 2. Auflage des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 4. Prüfung der Wahlberechtigung
 5. Entgegennahme der Stimmen
 6. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 7. Verlautbarung des Wahlergebnisses.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 3. Leitung der Wahl
 4. Sicherung der Protokollführung
 5. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
Sitzungen können auch online abgehalten werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (8) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis eines Sachverhaltes, welcher eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung unter Festlegung der Tagesordnung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung und vom Inhalt der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen.
- (9) Die Wahlkommission kann aus ihrer Mitte zusätzliche Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzer bestellen. Während der gesamten Dauer des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraumes und bei der Stimmauszählung hat mindestens eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter anwesend zu sein. Jeder Wahlleiterin und jedem Wahlleiter kann eine Wahlbeisitzerin oder ein Wahlbeisitzer zur Seite gestellt werden. Diese Person muss nicht der Wahlkommission angehören.
- (10) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Zusammenhang mit der Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht auf die Frist angerechnet. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der kraft seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z.B. 10 Tage vor dem Wahltag), gilt das in Abs 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.
- (5) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen müssen in vollem Ausmaß gewährt werden.

Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Lehrpersonal alle Mitglieder des Lehrpersonals, die acht Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 HG idGF der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium sind für das Verwaltungspersonal alle Mitglieder des Verwaltungspersonals, die acht Wochen vor dem ersten Wahltag dem Personenkreis gem. § 17 Abs. 4 Z 3 iVm § § 72 Z 3 HG idGF der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch an den Wahltagen im aktiven Dienststand befinden.
- (3) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter beiden Personengruppen (Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe „Lehrpersonal“ wahlberechtigt.

Wahlausschreibung und Kundmachung

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Er bzw. sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal ausüben kann. Die Angabe des Wahlorts ist im Fall der digitalen Durchführung durch eine entsprechende Angabe diesbezüglich zu ersetzen.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin auf der Homepage und im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Die Wahlausschreibung hat zu enthalten:
 1. die Kriterien sowie die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 2. den Tag bzw. die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden,

3. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe; im Falle der digitalen Wahldurchführung ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler; im Falle der digitalen Einsichtnahme ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag beim der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können,
7. den Hinweis, dass sich sämtliche auf den Wahlvorschlägen aufscheinende Kandidatinnen und Kandidaten durch ihre Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären müssen; das Erfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung des Wahlvorschlags per E-Mail,
8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge sowie in die Liste der endgültig zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten; im Falle der digitalen Einsichtnahme ist die Angabe des Ortes durch einen Hinweis auf die digitale Durchführung zu ersetzen,
9. den Wahlmodus und die Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Punkte.

Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) Die Personalabteilung hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Werktage nach dem Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten, getrennt nach Lehrpersonal und Verwaltungspersonal, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das von der Wahlkommission überprüfte Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen. Alternativ kann die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler im Zeitraum von einer Woche auf elektronischem Weg ermöglicht werden.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann schriftlich bei der Wahlkommission gegen das Verzeichnis Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.
- (4) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet dieses Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler die Grundlage für die Wahlabwicklung.

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal getrennt einzubringen.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein sowie die Unterschrift der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen und der einreichenden Person enthalten. Wahlvorschläge, die

verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der elektronischen Einbringung sind zwei E-Mails jeweils von der Dienstmailadresse an die Vorsitzende Person der Wahlkommission senden: Erstens, ein E-Mail der vorschlagenden Person, mit dem Namen der vorgeschlagenen Person sowie dem Hinweis, dass diese Person für die Kandidatur der Wahl vorgeschlagen wird und zweitens, ein E-Mail der vorgeschlagenen Person, die ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt. Beide Mails müssen spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bei der vorsitzenden Person der Wahlkommission eingegangen sein. Zu spät eingebrachte Vorschläge und Zustimmungen oder solche, die nicht von einer Dienstmailadresse eingebracht wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Das Formerfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung und Zustimmung per E-Mail.

- (3) Die Wahlkommission hat die passive Wahlberechtigung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen sowie das Vorhandensein der Zustimmungserklärungen zu überprüfen. Fehlt die passive Wahlberechtigung, ist die betreffende Person zu streichen. Fehlt die Unterschrift der einreichenden Person oder die Zustimmungserklärung der kandidierenden Person, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Das Formerfordernis der Unterschrift entfällt bei Einbringung und Zustimmung per E-Mail. Der verbesserte Wahlvorschlag ist binnen einer Woche nach Zurückstellung bei der Wahlkommission einzubringen. Wird der zurückgestellte Wahlvorschlag abermals mangelhaft eingebracht, ist er für ungültig zu erklären.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der Wahlberechtigungen je eine Liste getrennt für das Lehr- und das Verwaltungspersonal für die Dauer von einer Woche zur Einsicht an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen, auf der alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten alphabetisch geordnet aufgelistet sind. Alternativ kann die Einsichtnahme in die Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten im Zeitraum von einer Woche auf elektronischem Weg ermöglicht werden.
- (5) Einsprüche gegen die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten (zugelassene Wahlvorschläge) müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültigen Listen der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Erstellung der endgültigen Listen haben auch jene Kandidatinnen und Kandidaten unberücksichtigt zu bleiben, die in der Zwischenzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis an der Pädagogischen Hochschule NÖ ausgeschieden sind.
- (6) Die endgültigen Listen der wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten sind eine Woche vor der Wahl an einem in der Wahlkundmachung angegebenen Ort zur Einsicht aufzulegen. Alternativ kann die Einsichtnahme in die endgültige Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten im Zeitraum von einer Woche vor der Wahl auf elektronischem Weg ermöglicht werden.

Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche gegen die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten amtliche Stimmzettel getrennt nach Lehr- und Verwaltungspersonal vorzubereiten. Im Falle einer elektronischen Durchführung der Wahl sind die Stimmzettel an die entsprechende IT-Abteilung zu übermitteln, welche die Stimmzettel in das elektronische Wahlsystem einspielt.

- (2) Die Stimmzettel haben alle passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Bei jeder kandidierenden Person sind so viele Spalten vorzusehen, wie maximal an Punkten zu vergeben sind (max. 6 Punkte auf dem Stimmzettel für das Lehrpersonal, max. 2 Punkte auf dem Stimmzettel für das Verwaltungspersonal). In der ersten Zeile ist in den Spalten jeweils die maximal zu vergebende Punkteanzahl anzugeben (Spalte 1: 6 bzw. 2 Punkte, Spalte 2: 5 bzw. 1 Punkte, usw.). Die Wählerinnen und Wähler müssen die Möglichkeit haben, bei jeder kandidierenden Person jene Spalte zu kennzeichnen, die der Punkteanzahl entspricht, die an die jeweils kandidierende Person vergeben werden soll.

Durchführung der Wahl und Stimmabgabe

- (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission sowie die stellvertretende Person haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung bzw. allfällige von der Wahlkommission bestellte Wahlleiterinnen und Wahlleiter leiten die Wahl. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Zeitdauer der Wahl sowie bei der Stimmauszählung mindestens 2 mit der Wahlleitung betraute Personen gleichzeitig am Wahlort bzw. an den Wahlorten anwesend sind. Im Falle der elektronischen Durchführung der Wahl hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission telefonisch bzw. per Mail erreichbar zu sein und etwaige Probleme bei der Wahlhandlung, welche von wahlberechtigten Personen gemeldet werden, unverzüglich an die entsprechende Abteilung der IT weiterzuleiten.
- (2) Die Wahlkommission hat eine Person oder mehrere Personen zu bestellen, die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift hat getrennt für das Lehr- und Verwaltungspersonal jedenfalls zu enthalten:
1. die Zahlen der aktiv und passiv Wahlberechtigten
 2. die Zahl der vorgeschlagenen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten
 3. Dauer und Ort der Wahl
 4. Namen und Zeiten der bei der Wahl anwesenden Wahlleiterinnen oder Wahlleitern sowie sonstiger mit Aufgaben zur Durchführung der Wahl beauftragten Personen
 5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
 7. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Punkte
 8. etwaige Losentscheidungen
 9. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder
 10. die Feststellung der Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl
 11. besondere Vorkommnisse während der Wahl
- (3) Das Protokoll ist von der protokollführenden Person, von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission und von den allfälligen weiteren Wahlleiterinnen und Wahlleitern zu unterzeichnen. Die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind Beilage des Protokolls. Im Falle der elektronischen Durchführung ist das Protokoll per Umlaufbeschluss von den Mitgliedern der Wahlkommission zu bestätigen und im Anschluss von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission elektronisch zu unterzeichnen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Legitimation und Überprüfung der Wahlberechtigung durch Ausfolgung des amtlichen Stimmzettels, geheimer Stimmabgabe, Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne und Vermerk der Teilnahme im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Im

Fall der elektronischen Durchführung bekommen die Wahlberechtigten per Mail einen Token übermittelt. Dieser ermöglicht im vorgesehenen Zeitraum eine einmalige, geheime und persönliche Stimmabgabe.

- (5) Jede wahlberechtigte Person kann maximal 6 kandidierende Personen für das Lehrpersonal und maximal 2 kandidierende Personen für das Verwaltungspersonal wählen und an die von ihr gewählte kandidierende Person eine Punkteanzahl zwischen 6 und 1 (Lehrpersonal) bzw. 2 und 1 (Verwaltungspersonal) vergeben, wobei dieselbe Punkteanzahl jeweils nur einmal vergeben werden kann.
- (6) Stimmabgaben sind gültig, wenn jede mögliche Punkteanzahl maximal einmal vergeben wurde (also 1 x 6, 1 x 5, 1 x 4, 1 x 3, 1x 2, 1x 1 Punkte beim Lehrpersonal sowie 1 x 2 und 1 x 1 Punkte beim Verwaltungspersonal). Weiters sind Stimmabgaben gültig, wenn nur eine oder mehrere der möglichen Punkteanzahlen vergeben wurden, aber nicht alle (also z.B. ausschließlich 1 x 3 oder 1 x 6, 1 x 5, 1 x 1 beim Lehrpersonal und beim Verwaltungspersonal entweder nur 1 x 2 oder nur 1 x 1).
- (7) Stimmabgaben sind ungültig, wenn eine zu vergebende Punkteanzahl mehr als einmal vergeben wurde oder einem Kandidaten oder einer Kandidatin mehr als eine Punkteanzahl zugewiesen wurde. Weiters ist die Stimmabgabe ungültig, wenn gar keine Punkte vergeben wurden.
- (8) Die Stimmabgabe ist ausschließlich während der ausgeschriebenen und kundgemachten Wahlzeiten und an den in der Kundmachung bekannt gegebenen Orten bzw. elektronisch möglich.

Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterinnen oder Wahlleiter hat die Wahlkommission im Beisein der protokollführenden Person die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Ermittlungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Im Fall der elektronischen Durchführung der Wahl erfolgte auch die Überprüfung der Gültigkeit und Auszählung der Stimmen auf elektronischem Weg.
- (2) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.
- (3) Werden keine Punkte vergeben (leerer Stimmzettel) oder werden Punkte an mehr als 6 Personen in Bezug auf das zu wählende Lehrpersonal bzw. an mehr als 2 Personen in Bezug auf das zu wählende Verwaltungspersonal vergeben oder wird an 2 Personen die gleiche Punkteanzahl vergeben, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung des Lehrpersonals sind jene 6 Kandidatinnen und Kandidaten und als Vertretung des Verwaltungspersonals sind jene 2 Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die meisten Wahlpunkte erhalten haben. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten 6 (Lehrpersonal) bzw. 2 (Verwaltungspersonal) Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Anzahl der erhaltenen Wahlpunkte gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet in beiden Fällen das Los.

- (5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzende der Wahlkommission sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterfertigen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Kundmachung des Wahlergebnisses (inklusive Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der von den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhaltenen Punkte, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) unverzüglich und auf geeignete Weise zu veranlassen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (7) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt sowohl bei den Hauptmitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern die nächstgereichte kandidierende Person nach.

Einspruch und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlkommission hat nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakte zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und eine allenfalls unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, gem. § 24 Abs. 3 HG idGF an das zuständige Regierungsmitglied zu richten.

Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Wiederholungswahlen sind notwendig, wenn Wahlen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls aufgrund der zu geringen Anzahl von Ersatzmitgliedern eine vollständige Vertretung von verhinderten Hauptmitgliedern nicht mehr sichergestellt werden kann.

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PH NÖ in Kraft.